

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.1974

Geschäftszahl

1138/73

Rechtssatz

Die Pflicht zur Erteilung der Auskunft durch den Zulassungsbesitzer besteht nur auf Verlangen "der Behörde". Die Nichterteilung einer Auskunft, etwa lediglich auf Verlangen eines Gendarmeriepostens, würde diesem Tatbild nicht entsprechen, weil das Gendarmeriepostenkommando keine Behörde ist (Hinweis E 7.2.1958, 4557 A/1958).